AGB FÜR TELEMATIKINFRASTRUKTUR-LEISTUNGEN

1. Geltungsbereich; zusätzliche Besondere Geschäftsbedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Concat GmbH, Geschäftsbereich eHealth („CONCAT“), gelten für den Offline- und Online-Verkauf von Komponenten aus dem Bereich Telematikinfrastruktur zur Fremdinstallation nebst Zubehör („TI-Komponenten“), die Erbringung von Virtual Private Network-Dienstleistungen („VPN-Dienstleistungen“) sowie die Erbringung von TI-Serviceleistungen („TI-Service-Paket“) durch CONCAT an den Professionellen endnutzernahen Dienstleister (PED) oder Endkunden (gemeinsam „Kunde“).

1.2 Die in Ziff. 1.1 genannten Produktlieferungen und Leistungen werden nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können) erbracht.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit CONCAT diese ausdrücklich schriftlich anerkennt.

1.4 Für die Leistungen nach Ziff. 1.1 können zusätzlich Besondere Geschäftsbedingungen (BesGB) gelten; diese gehen bei Abweichungen diesen AGB vor.

2. Offline-/Online-Vertragsdurchführung; PED-Installation

2.1 Diese AGB regeln die Durchführung der Vertragsbeziehungen unter Einsatz konventioneller Mittel (Offline) und in elektronischer Form (Online). Grundsatz der Offline-Vertragsdurchführung ist, dass der Vertragsschluss und die Korrespondenz im Rahmen der Vertragsdurchführung schriftlich per Fax, Post, E-Mail-Versand, Webformular u. a. erfolgen. Der Kunde erhält Auskünfte und Beratungsleistungen mündlich über die Hotline oder auch schriftlich. Grundsatz der Online-Vertragsdurchführung ist die elektronische Durchführung von Vertragsschluss und Korrespondenz im Rahmen der Vertragsdurchführung in Textform, wobei CONCAT einzelne Erklärungen auch in Papierform abgeben kann. Der Kunde erhält in diesem Fall Auskunfts- und Beratungsleistungen nur im Wege elektronischer Kommunikation.

2.2 Diese AGB regeln die Installation durch CONCAT oder einen Dienstleister vor Ort (PED). Bei der Installation werden die Einrichtung der TI-Anbindung und der vom Kunden erworbenen TI-Komponenten ausschließlich durch CONCAT oder den beauftragten PED vorgenommen.

3. Bestellvoraussetzungen; Zustandekommen des Vertrages; kein Widerrufsrecht

3.1 Zur Bestellung und zum Abschluss eines Verkaufs- und eines Dienstleistungsvertrages für die Anbindung einer Institution an die TI sind nur niedergelassene Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen mit Kassenzulassung, ärztliche Direktoren in Krankenhäusern oder MVZ, Apotheker/Apothekerinnen und Vertragsärzte ohne Patientenkontakt (Labore) berechtigt, unabhängig davon, in welcher Institutionsform sie organisiert bzw. tätig sind. Ebenso sind PED zur Bestellung zum Vertrieb an diese Institutionen berechtigt. PED, die nach diesen AGB Leistungen von Concat zum Vertrieb an Endkunden erwerben, sind verpflichtet, die sich aus diesen AGB ergebenden Rechte und Pflichten wirksam an die Endkunden weiterzugeben. Die Bestellung der TI-Anbindungen mit den dazugehörigen TI-Komponenten und Dienstleistungen ist abhängig von der Anzahl der Betriebsstätten einer Institution. Es gilt: Jeder Konnektor benötigt einen VPN-Zugang. Die Anzahl der Betriebsstätten pro Konnektor kann variieren und wird durch die Anwendungen (PVS, KIS, AVS) beeinflusst, die eine Institution verwendet. Der Kunde hat bei der Bestellung zum Nachweis seiner Berechtigung die im Bestellformular als Pflichtfelder ausgewiesenen Angaben zu machen. CONCAT ist berechtigt, die Angaben bei den jeweils zuständigen Standesvertretungen des Kunden zu überprüfen. Alle anderen Personen, zu denen auch Verbraucher (§ 13 BGB) zählen, sind nicht berechtigt, die Produkte und Dienstleistungen zu bestellen.

3.2 Der werbliche Auftritt von CONCAT stellt kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern eine bloße Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot abzugeben.

3.3 Bei der Offline-Vertragsdurchführung gibt der Kunde unter Verwendung des ausgedruckten Bestellscheins schriftlich per Fax, Brief, E-Mail o. ä. ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die angegebenen Leistungen durch CONCAT zu den genannten Bedingungen einschließlich dieser AGB und anwendbarer BesGB ab. Der Kunde ist an das Angebot vier (4) Wochen gebunden. CONCAT wird den Eingang der Bestellung per Fax oder E-Mail in Textform oder schriftlich bestätigen; hierin liegt keine Annahme des Angebots des Kunden. Der Vertrag über die Erbringung der Leistungen kommt erst durch Annahme seitens CONCAT zustande; die Annahme kann per Fax oder E-Mail in Textform oder schriftlich oder durch Lieferung bzw. tatsächliche Diensterbringung erfolgen.

3.4 Bei der Online-Vertragsdurchführung gibt der Kunde ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die angegebenen Leistungen durch CONCAT zu den genannten Bedingungen einschließlich dieser AGB und anwendbarer BesGB ausschließlich über die Website von CONCAT ab. Der Kunde ist an das Angebot zwei (2) Wochen gebunden. CONCAT wird den Eingang der Bestellung per E-Mail in Textform oder in Papierform bestätigen; hierin liegt keine Annahme des Angebots des Kunden. Der Vertrag über die Erbringung der Leistungen kommt erst durch Annahme seitens CONCAT zustande; die Annahme kann per E-Mail in Textform, in Papierform oder durch Lieferung bzw. tatsächliche Diensterbringung erfolgen.

4. Leistungsinhalt; Leistungszeitpunkt; Leistungsänderung

4.1 Inhalt und Umfang der von CONCAT zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den beschafften Produkten und der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für diese Produkte gültigen Leistungsbeschreibung sowie diesen AGB und anwendbarer BesGB.

4.2 Die Erbringung der Leistungen durch CONCAT setzt in der Institution des Endkunden bestimmte räumliche Gegebenheiten und den Einsatz weiterer geeigneter Geräte und Software voraus; CONCAT oder der PED informiert den Endkunden diesbezüglich.

4.3 CONCAT teilt dem Kunden den voraussichtlichen Zeitpunkt der Leistungserbringung mit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Leistungszeitpunkt.

4.4 CONCAT behält sich vor, die Leistungs- und Produktbeschreibung zu ändern, wenn

4.4.1 die Änderung wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird, wozu insbesondere geänderte Anforderungen hinsichtlich der Zertifizierungsgrundlagen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und/oder Zulassungsbestimmungen der gematik GmbH zählen,

4.4.2 die Änderung die Interoperabilität der für die TI benötigten Netze sicherstellt,

4.4.3 die Änderung erforderlich ist, weil die Leistungen Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte CONCAT nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die CONCAT zu vertreten hat,

4.4.4 die Änderung einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet,

4.4.5 die CONCAT ein sonstiges berechtigtes Interesse an der Änderung der Leistung hat.

CONCAT wird dem Kunden derartige Änderungen in der Regel zwei Wochen vorher, jedenfalls aber innerhalb der von den Zulassungsbehörden vorgegebenen Fristen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen nach 4.4.3 – 4.4.5 zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das

Vertragsverhältnis innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist CONCAT den Kunden auf sein Kündigungsrecht hin.

5. Kommunikation; Änderung von Vertragsdaten

5.1 Bei der Offline-Vertragsdurchführung erfolgt die Kommunikation zwischen den Parteien vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen AGB und anwendbaren BesGB in Schriftform; die Übermittlung kann per Fax, Brief oder E-Mail vorgenommen werden. Mündlich abgegebene, vertragsrelevante Erklärungen werden erst wirksam, wenn sie schriftlich wiederholt werden. Nachrichten werden ausschließlich zwischen der von CONCAT für die TI-Vertragsdurchführung mitgeteilten Adressen (z. Zt. Postanschrift: CONCAT, Berliner Ring 127-129, 64625 Bensheim; Telefax: 06251-7026-3820; E-Mail: team-eHealth@concat.de) und der von dem Kunden bei der Bestellung angegebenen Adresse (Institutionsanschrift, Institutions-Fax, Institutions-E-Mail) ausgetauscht.

5.2 Bei der Online-Vertragsdurchführung erfolgt die Kommunikation zwischen den Parteien vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen AGB und anwendbaren BesGB in Textform durch E-Mail-Verkehr. Eine Kommunikation durch Telefax oder Brief seitens des Kunden bedarf gesonderter Vereinbarung. CONCAT ist berechtigt, hierfür anfallenden Mehraufwand gesondert zu berechnen. Mündlich abgegebene, vertragsrelevante Erklärungen werden erst wirksam, wenn sie per E-Mail wiederholt werden. Nachrichten werden zwischen der von CONCAT für die TI-Vertragsdurchführung mitgeteilten E-Mail-Adresse (z. Zt. team-eHealth@concat.de) und der von dem Kunden bei der Bestellung angegebenen E-Mail-Adresse ausgetauscht.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, CONCAT jede Änderung seiner für die Kommunikation angegebenen Adressdaten sowie jede andere Änderung der bei der Bestellung angegebenen Vertragsdaten einschließlich Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

6. Allgemeine Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde schafft alle nach den Produktbeschreibungen und diesen AGB und anwendbaren BesGB notwendigen Voraussetzungen, damit er die TI-Produkte übernehmen kann, diese durch den PED installiert, an die TI angeschlossen werden und der Kunde die Dienstleistungen von CONCAT annehmen kann.

6.2 Kann der Kunde bis zu dem angekündigten Liefer- und Leistungszeitpunkt die notwendigen Voraussetzungen nicht herstellen oder herstellen lassen, ohne dass dies CONCAT zu vertreten hat, und scheitert deshalb die TI-Anbindung, kommt der Kunde in Annahmeverzug mit der Folge, dass CONCAT berechtigt ist, die vereinbarten Produktlieferungen und Dienstleistungen abzurechnen, selbst wenn der Kunde die TI-Komponenten und Dienstleistungen nicht nutzen kann.

6.3 Der Kunde muss seine IT-Systeme und TI-Komponenten regelmäßig warten und geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um mögliche Gefahrenpotenziale bei der Verwendung der Vertragsprodukte zu vermeiden. Insbesondere sind Zugriffsrechte sorgfältig zu administrieren, Passwörter nicht offenzulegen oder weiterzugeben und stets eine aktuelle Antivirensoftware sowie eine Firewall zu verwenden.

6.4 Dem Kunden ist nicht gestattet, TI-Komponenten oder ihm erbrachte Dienste ohne ausdrückliche Zustimmung von CONCAT Dritten anzubieten oder zur Alleinbenutzung oder gewerblich zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde hat sämtliche Rechnungsentgelte zu zahlen, die aufgrund der Inanspruchnahme des Dienstes entstanden sind, auch wenn diese von Dritten verursacht wurden. Der Kunde haftet für Rechtsverletzungen Dritter, denen er Zugriff auf Leistungen der CONCAT gewährt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ihm die Nutzung seines Dienstes nicht zugerechnet werden kann.

6.5 Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen CONCAT an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht für die Abtretung von Geldforderungen.

7. Entgelte; Zahlungsweise; Änderung laufender Entgelte

7.1 Preise für Produkte und Leistungen richten sich nach den bei der Bestellung ausgewiesenen Preisen. Sie können nach den Voraussetzungen in Ziff. 7.8 geändert werden.

7.2 Einmalleistungen werden durch eine Rechnung abgerechnet. Für laufende Leistungen ist die Abrechnungsperiode der Kalendermonat. Bei der Offline-Vertragsdurchführung erhält der Kunde die Rechnung in Textform per Brief oder in Textform per E-Mail. Bei der Online-Vertragsdurchführung erhält der Kunde die Rechnung ausschließlich in Textform. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind abgerechnete Leistungen zehn Tage nach Rechnungszugang fällig.

7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung der Entgelte durch Einzug per SEPA-Lastschriftverfahren.
Hierfür erteilt der Kunde CONCAT ein formwirksames SEPA-Lastschriftmandat. Der Kunde ist verpflichtet, CONCAT einen Wechsel seiner Bankverbindung spätestens zwei Wochen vor Fälligkeit des nächsten Lastschrifteinzugs mitzuteilen.

7.4 Eine Zahlung durch Überweisung nach Rechnungsstellung bedarf gesonderter Vereinbarung. CONCAT kann dafür wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein angemessenes Bearbeitungsentgelt berechnen.

7.5 Der Kunde kann die Höhe der in Rechnung gestellten Beträge innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber CONCAT beanstanden. Bei fristgerechter Beanstandung prüft CONCAT den Rechnungsbetrag und teilt das Ergebnis dem Kunden mit. Erfolgt keine fristgerechte Beanstandung, gilt die Abrechnung als anerkannt. Ansprüche wegen Mängeln oder aus Bereicherungsrecht (§§ 812 ff. BGB) bleiben unberührt.

7.6 Sollte eine Lastschrift zweifach aufeinanderfolgend nicht eingelöst werden oder kommt der Kunde mit einem nicht unerheblichen Teil der geschuldeten Entgelte in Verzug oder leistet in einem mehr als zweimonatigen Zeitraum nicht oder lässt zwei aufeinanderfolgende Mahnungen unbearbeitet, ist CONCAT berechtigt, ohne weitere Information des Kunden den VPN-Zugangsdienst zu sperren beziehungsweise die Leistungserbringung zu unterbrechen und/oder die Vereinbarung fristlos zu kündigen. Das gilt nicht, wenn der Kunde in begründeter Weise einer Lastschrift widersprochen hat. Alle Kosten von CONCAT für nicht einziehbare Forderungen wegen nicht eingelöster bzw. zurückgereichter Lastschriften oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Kunden. Wird vom Kunden ohne vorheriges Einverständnis der CONCAT eine Lastschrift widerrufen, steht dies einer Nichtzahlung gleich. Lagen die Voraussetzungen für eine Sperre bzw. eine Aussetzung der Leistungserbringung vor und erweist sich erst später, dass der Kunde der Lastschrift zu Recht widersprochen hat, stehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche wegen der Unterbrechung zu. Die Entsperrung des VPN-Zugangsdienstes richtet sich nach den BesGB.

7.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber Forderungen von CONCAT nur dann berechtigt, wenn diese Ansprüche von CONCAT schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

7.8 CONCAT kann laufende oder nutzungsabhängige Entgelte nach billigem Ermessen anpassen,

7.8.1 wenn sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen für Deutschland seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 Prozentpunkte erhöht hat; der Umfang der Erhöhung richtet sich dabei nach der Erhöhung des Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen, oder

7.8.2 wenn und soweit sich die für die Preisberechnung maßgeblichen Kosten in Folge unvorhersehbarer, von CONCAT nicht veranlasster und nicht zu beeinflussender Umstände erhöhen. Das ist der Fall, wenn

a) neue gesetzliche, behördliche oder technische Anforderungen, neue Sicherheitsbestimmungen oder neue Datenschutzerfordernisse zu erhöhten Kosten der Leistungserbringung führen oder

b) sich die gesetzlichen Lohnnebenkosten erhöhen,

c) soweit Leistungen der CONCAT Produkte anderer Hersteller enthalten und diese Produkte CONCAT nicht, nicht mehr oder nur noch in geänderter Form zur Verfügung stehen, ohne dass dies auf Umstände zurückzuführen ist, die CONCAT zu vertreten hat, und sich dadurch die Kosten der Leistungserbringung erhöhen.

7.9 Eine Erhöhung muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen, wenn die Erhöhung innerhalb eines Jahres mehr als zehn Prozent des ursprünglichen Entgeltes ausmacht. Die Kündigung muss CONCAT spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung zugehen. CONCAT wird den Kunden auf das Kündigungsrecht und die zu wahrende Frist mit der Ankündigung der Erhöhung hinweisen.

7.10 Teilt der Kunde bei Abgabe des Angebotes sein Interesse an einem Finanzkauf mit, stimmt er mit der Bestellung ausdrücklich zu, dass CONCAT oder von ihr beauftragte Dritte für den Fall, dass die Annahme des Angebots in Betracht kommt, eine Bonitätsabfrage bei der SCHUFA oder einer anderen Auskunftei einholen dürfen.

8. Leistungserbringung durch Dritte; Auftragsverarbeiter

8.1 CONCAT ist berechtigt, Leistungen nach ihrer Wahl auch durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.

8.2 Ist der Subunternehmer auch (Unter-)Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden: DSGVO), hat CONCAT den Kunden ausreichend vorher von dem beabsichtigten Einsatz zu informieren. Der Kunde hat das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich CONCAT das Recht zur fristlosen Kündigung der davon betroffenen Leistungen aus wichtigem Grund vor.

9. Nutzungsrechte

9.1 CONCAT räumt dem Kunden an der mit den TI-Komponenten verbundenen Betriebssoftware einschließlich möglicher Updates und Upgrades das einfache, zeitlich auf die Nutzungszeit und örtlich auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Recht zur Nutzung für dessen eigenen Gebrauch ein. Das gilt entsprechend für die Zertifikate der TI-Komponenten, wobei das Nutzungsrecht zeitlich auf die Laufzeit der Zertifikate beschränkt ist. Der Kunde ist nicht befugt, Vervielfältigungen der Software zu irgendwelchen Zwecken einschließlich zu eigenen Sicherungszwecken herzustellen.

9.2 Der Kunde erhält an dem VPN-Zugangsdienst-Account für die lizenzierten Betriebsnummern/Abrechnungseinheiten das einfache, örtliche auf Deutschland beschränkte, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare Nutzungsrecht. An einem VPN-Zugangsdienst-Account darf gleichzeitig nur maximal ein Konnektor betrieben werden. Die Nutzung ist beschränkt auf die Laufzeit des Vertrages, unter dem die VPN-Zugangsdienste erbracht werden.

9.3 Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden durch und an der Software zu verhindern oder zu begrenzen. Soweit der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haften CONCAT oder der Hersteller der TI-Komponenten nicht für daraus etwaig entstehende Folgen.

10. Datenschutz

10.1 CONCAT erhebt und verwendet die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlichen Daten (Bestandsdaten). Hierzu gehören Name, Vorname, Anschrift, Rechnungsanschrift, Alter, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Kunden sowie bei Erteilung einer Einzugsermächtigung auch dessen Bankverbindung. Die Bestandsdaten werden von CONCAT mit Ablauf des auf die Beendigung des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern nicht ausnahmsweise eine Sperrung der Daten ausreichend ist. Die Bestandsdaten dürfen von CONCAT zur Kundenberatung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden, soweit es für diese Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

10.2 Sind von CONCAT zu erbringende Leistungen vereinbart, bei der CONCAT personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden erhebt, verarbeitet oder nutzt (Fehlerbehebung oder Erbringung sonstiger vertragsgemäßer Leistungen mit Zugriff auf eine Datensicherung oder auf das EDV-System des Kunden im Wege der Fernwartung oder sonstiger Arbeiten mit Kenntnisnahme personenbezogener Daten (insbesondere Patientendaten) des Kunden), müssen die Parteien eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abschließen. Inhalt und Form richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde hat den Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit Abgabe des Angebotes nach dem von CONCAT bereitgestellten Muster anzubieten; das erfolgt bei der Offline-Vertragsdurchführung durch Übersendung des unterschriebenen Originals und bei der Online-Vertragsdurchführung in elektronischer Form.

10.3 Der Kunde sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

11.2 Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

12. Haftung

12.1 Für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet CONCAT unbegrenzt. Für Sach- und für Vermögensschäden haftet CONCAT unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet CONCAT nur bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Für die Haftung bei Erbringung von VPN-Leistungen gelten zusätzlich die dort genannten Beschränkungen.

12.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel oder im Rahmen einer übernommenen Garantie.

12.3 Für den Verlust von Daten haftet CONCAT nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit der CONCAT tritt diese Haftung nur ein, wenn CONCAT mit der zum Datenverlust führenden Handlung gleichzeitig eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Das gilt nicht, soweit sich CONCAT gegenüber dem Kunden zur Durchführung der Datensicherung ausdrücklich verpflichtet hat.

13. Schutzrechte

13.1 Sämtliche Schutzrechte an den Vertragsprodukten einschließlich Urheberrechte, Nutzungsrechte, Markenrechte, Firmenrechte oder sonstige Kennzeichen und Know-how, soweit vorhanden, stehen allein dem jeweiligen Hersteller zu, soweit nicht durch diese AGB etwas anderes bestimmt ist. Der Kunde verpflichtet sich, die Schutzrechte des jeweiligen Herstellers weder selbst noch durch Dritte angreifen zu lassen oder Dritte beim Angriff in irgendeiner Form zu unterstützen. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmung, so ist CONCAT in Absprache mit dem jeweiligen Hersteller berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und daraus resultierende Schäden gegen den Kunden geltend zu machen.

13.2 Der Kunde ist nicht befugt, Änderungen an den Vertragserzeugnissen vorzunehmen, es sei denn, er wurde durch die CONCAT dazu explizit aufgefordert. Die Konfigurationsarbeiten zur Installation und Inbetriebnahme und im Betrieb nach den Betriebs- und Gebrauchsanweisungen sind davon ausgenommen.

13.3 Der Kunde darf in oder über die Vertragsprodukte keine Informationen verbreiten, welche die Rechte Dritter verletzen. Der Kunde verpflichtet sich, den Dienst nicht dazu zu benutzen, um Handlungen vorzunehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verboten sind oder für solche Handlungen zu werben. Der Kunde wird durch Nutzung der Vertragsprodukte auch nicht dafür werben, dass andere TI-Kunden von CONCAT Kunden von Unternehmen werden, mit welchen CONCAT in Wettbewerb steht.

14. Dokumentation

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, eine vollständige Dokumentation über die Beschaffung, Installation, Inbetriebnahme und Nutzung der TI-Anbindung zu erstellen und nach Ende der Nutzungszeit für mindestens vier Jahre dokumentensicher aufzubewahren.

14.2 Zur Dokumentation gehören:

- Bestellschein und Auftragsannahme
- Übergabeprotokoll der Lieferung der TI-Komponenten
- Begleitdokumentation der TI-Komponenten und VPN-Anschluss
- Protokoll der Installation und Inbetriebnahme
- Mängelberichte betreffend TI-Komponenten
- Austausch von TI-Komponenten
- Rückgabe von TI-Komponenten

14.3 Die Dokumentation kann in Papierform oder elektronisch in einem gängigen Format geführt werden. Sie ist vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

14.4 CONCAT kann vom Kunden während der Laufzeit des Vertrages und nach Ende der Nutzungszeit vier weitere Jahre Einsicht in die Dokumentation verlangen, wenn dies zur Prüfung und Wahrung der Sicherheitsanforderungen an die TI einschließlich des Schutzes persönlicher Daten erforderlich ist.

15. Änderung der AGB

15.1 CONCAT ist zu Änderungen der AGB ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die CONCAT nicht veranlasst hat und auf die CONCAT keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn eine vertragliche Regelungslücke dadurch entsteht, dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und hierdurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der AGB zu beseitigen sind.
Änderungen können auch durch geänderte Anforderungen hinsichtlich der Zertifizierungsgrundlagen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und/oder Zulassungsbestimmungen der gematik GmbH erforderlich werden.

15.2 CONCAT kann eine Änderung der AGB auch dann vornehmen, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn zu Vertragsschluss eine technische Neuerung nicht absehbar war und später einen divergierenden Regelungsinhalt erfordert. Dabei ist maßgeblich, dass die Neuerung die Leistungserbringung unter den geänderten Bedingungen nicht mehr oder nur noch unter großem oder unwirtschaftlichem Aufwand erbracht werden kann.

15.3 Änderungen der AGB werden dem Kunden unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderungen schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit CONCAT im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken.

15.4 Änderungen der AGB, die der Zustimmung des Kunden bedürfen, gelten als genehmigt, wenn der Kunde nach Bekanntgabe nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird CONCAT den Kunden bei der Bekanntgabe hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an CONCAT absenden.

16. Verbot der Übertragung; Institutionsübertragung; Institutionsaufgabe

16.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die TI-Komponenten und den Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und die TI Serviceleistungen an Dritte zu veräußern, diesen anderweitig zu überlassen oder diesen daran Rechte einzuräumen. Verstößt der Kunde gegen dieses Verbot, ist CONCAT zur Sperrung bzw. Außerbetriebnahme der TI-Komponenten und zur fristlosen Kündigung des Vertrages über den VPN-Zugangsdienst und TI-Serviceleistungen befugt. Hierzu bedarf es keiner vorherigen Mahnung, wenn dies zur Wahrung der Sicherheit der Telematikinfrastruktur geboten ist.

16.2 Der Kunde ist im Falle der Übertragung der Institution an einen Institutionsnachfolger berechtigt, diesem die TI-Komponenten zu übereignen und ihm die Nutzungsrechte daran zu übertragen sowie den Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und die TI-Serviceleistungen auf das Ende des Monats der Übertragung außerordentlich zu kündigen, wenn der Institutionsnachfolger

16.2.1 die Voraussetzungen für einen Erwerb nach Ziff. 3.1 AGB erfüllt,

16.2.2 sich zugunsten der CONCAT schriftlich verpflichtet, sämtliche für den Betrieb der TI-Komponenten und die Nutzung des VPN Zugangsdienstes geltenden Verpflichtungen nach den AGB, BesGB und den Begleitdokumenten einzuhalten,

16.2.3 mit CONCAT neue Verträge über einen VPN-Zugangsdienst und TI-Serviceleistungen schließt, deren Laufzeit unmittelbar nach dem Ende der nach dieser Ziffer 16.2 gekündigten Verträge beginnt. Die Vorgaben zur Übertragung der TI-Komponenten sind in den Begleitdokumenten geregelt.

16.3 Der Kunde ist im Fall der Institutionsaufgabe gemäß einer vorzulegenden Bescheinigung der zuständigen Standesvertretung zur Außerbetriebnahme der TI-Komponenten inklusive De-Registrierung des Konnektors und Rückgabe der TI-Komponenten verpflichtet und kann den Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und die TI-Serviceleistungen mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Monats der Institutionsaufgabe außerordentlich kündigen.

17. Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

17.1 Der Vertrag über den VPN-Zugangsdienst und das TI-Service-Paket Betrieb hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und kann von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere zwölf Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

17.2 Beiden Parteien steht das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Neben den in diesen AGB genannten Gründen liegt für CONCAT insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn

17.2 .1 ein oder mehrere TI-Komponenten von CONCAT für mehr als einen Monat außer Betrieb genommen worden sind,

17.2 .2 der Kunde TI-Komponenten an Dritte verkauft oder diesen trotz Mahnung dauerhaft überlässt oder Dritten trotz Mahnung mit den TI-Komponenten Dienste erbringt,

17.2 .3 die gematik GmbH den Vertragsprodukten die Zulassung entzieht oder eine Zulassung nicht verlängert. Kündigungen bedürfen in Abweichung von Ziff. 5 der Schriftform.

17.3 Führt die Kündigung dazu, dass der Kunde den Konnektor nicht mehr einsetzt, hat der Kunde diesen gemäß den BesGB außer Betrieb zu nehmen und zurückzugeben.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Gerichtsstand ist Darmstadt. Dies gilt auch dann als vereinbarter Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber seinen Sitz während der Vertragslaufzeit ins Ausland verlegt oder der Sitz bei Klageerhebung unbekannt ist. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des UN Kaufrechtsübereinkommens.

18.2 Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt die für diesen Fall bestehende branchenübliche Bestimmung, bei Fehlen einer zulässigen branchenüblichen die entsprechende gesetzliche Bestimmung.